

Veröffentlichung von Spiel- und Wettkampfergebnissen im Internet

Der Großteil der Sportfachverbände in Deutschland unterhält einen organisierten Spielbetrieb, in der Regel in Form von Ligen. Daneben gibt es häufig in regelmäßigen Abständen organisierte Turniere, meist von Sportvereinen oder Sportverbänden veranstaltet. In den letzten Jahren hat sich die Praxis entwickelt die hier erzielten Ergebnisse im frei zugänglichen Internet zu veröffentlichen. Dies führte in Einzelfällen zu Beschwerden und Lösungsverlangenen Betroffener gegenüber den verantwortlichen Stellen. Gerade im Bereich des Vereins- und Verbandswesens ist in der jüngeren Vergangenheit zu beobachten, dass die Anforderungen des gesetzlich definierten Datenschutzes gegenüber den Interessen der Vereine und Verbände an einem verwaltungsarmen und transparenten Spiel- und Wettkampfsystem stets im Lichte der aktuellen Entwicklungen der Sportpraxis neu abgewogen und konkretisiert werden müssen (derzeit sehr gut sichtbar an den Diskussionen zur Zumutbarkeit der datenschutzrelevanten und persönlichkeitsrechtseinschränkenden Auflagen an Sportler im Antidopingkampf der WADA). Ziel dieses Beitrages ist es, für den Bereich der Internetveröffentlichungen von Spiel- und Wettkampfergebnissen für die handelnden Personen größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit aufzuzeigen. Bei Befolgung der hier aufgezeigten Handlungsmöglichkeiten kann davon ausgegangen werden, dass eine Prüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz für den Betroffenen zu einem positiven Ergebnis führen wird. Das heißt z.B. konkret, dass Vereine und Verbände im Falle von Lösungsverlangenen mit Hinweis auf die berechnigte Datennutzung die Löschung verweigern können. Die folgenden Ausführungen basieren auf Informationen und Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen.

1. Zulässigkeit der Veröffentlichung im Internet

Als wichtiger Grundsatz für die Veröffentlichung von Spiel- und Wettkampfergebnissen durch Sportverbände lässt sich zunächst festhalten, dass diese bei Einhaltung einer Reihe von Regeln zulässig ist. Neben einer wirksamen Einwilligung des jeweiligen Sportlers kommt als gesetzliche Erlaubnisnorm dafür § 28 Abs. 1 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Betracht, nach welchem die Veröffentlichung von allgemein zugänglichen Daten möglich ist, wenn nicht das Interesse des Betroffenen an einem Ausschluss der Veröffentlichung überwiegt (was in den hier behandelten Fallkonstellationen der absolute Ausnahmefall sein dürfte). Folgende Daten dürfen demnach veröffentlicht werden:

- Vorname und Name
- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (z.B. Rangliste)
- Verein und Mannschaft

Die von manchen Verbänden praktizierte Methode der vorherigen Einholung einer schriftlichen Einwilligung zur Veröffentlichung der Ergebnisse – und dies in Abhängigkeit zur Erteilung einer entsprechenden Spielerlaubnis – ist dagegen nicht zu empfehlen. Die Datenschutzbehörden sehen hier das gemäß § 4a BDSG für die Einwilligung notwendige Merkmal der Freiwilligkeit als nicht erfüllt an. Auf Seite der Sportvereine ist jedoch die Einholung einer Einwilligung ihrer Mitglieder zur Veröffentlichung der Spiel- und Wettkampfergebnisse möglich (Näheres dazu unter Ziff. 2).

2. Umsetzungsmöglichkeiten

In der Regel wird der Spielbetrieb eines Verbandes innerhalb der einzelnen teilnehmenden Sportvereine durch die jeweiligen Abteilungs- bzw. Spartenverantwortlichen abgewickelt. Diese müssen die Daten, die später veröffentlicht werden sollen von den einzelnen Teilnehmern (Vereinsmitglieder) erheben. Dabei ist ein entsprechender Hinweis der Verwendung der Daten für den Spielbetrieb (einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse) ausreichend, sofern mit einer entsprechenden Satzungsregelung bzw. einer Datenschutzpassage im Aufnahmeantrag des Vereinsmitglieds auf Art und Umfang der Nutzung und Übermittlung seiner Daten hingewiesen und seine Einwilligung dazu allgemein eingeholt wurde. Bei Minderjährigen ist hier insbesondere auch auf die Zustimmung der Eltern zu achten. Formulierungshinweise dafür und eine ausführliche Darstellung der Sach- und Rechtslage befinden sich unter dem Titel „Datenschutz im Verein“ auf der Website des LandesSportBund Niedersachsen e.V. unter der Rubrik Mitgliederservice/Dokumente für Mitglieder/Recht.

Sofern das Vereinsmitglied nicht bereits mit dem Vereinsbeitritt / in der Vereinssatzung entsprechende Einwilligungen erteilt bzw. akzeptiert hat, muss dies allerdings im Rahmen der Meldung zum Spielbetrieb nachgeholt werden.

Der veranstaltende Verband sollte darauf hinweisen, dass er davon ausgeht, dass die ihm gemeldeten Daten mit einer Einwilligung zur Veröffentlichung versehen sind. Dies könnte etwa bei einer internetbasierten Lösung im sogenannten Opt-in-Verfahren erfolgen, in welchem der meldende Verein vor Übersenden der Daten aktiv anklicken muss, dass die erforderlichen Einwilligungen eingeholt wurden. Beim herkömmlichen Verfahren mit Übersendung von Listen könnte dieser Hinweis in den Meldeunterlagen als Vordruck enthalten sein.

3. Archiv

Aus Sicht der Datenschutzbehörden ist die Nutzung der hier beschriebenen Daten nur so lange unproblematisch wie der Zweck die Speicherung erfordert. Danach verlangt § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG eine Löschung. Nun besteht im sportlichen Bereich ein über das konkrete Darstellen der aktuellen Tabellenstände und Spielergebnisse hinausgehender Bedarf an Spiel- und Wettkampfergebnissen. Zu denken ist hier z.B. an die spielvorbereitende Ermittlung der Leistungsstärke einzelner Spieler einer Mannschaft u.ä. Nach einer Empfehlung der Datenschutzbeauftragten ist danach folgendes Vorgehen unproblematisch:

1. Veröffentlichung der Spiel- oder Wettkampfergebnisse der laufenden und der vorherigen Saison
2. danach Einschränkung der Zugangsmöglichkeit vom offenen Internet in ein geschlossenes System wie z.B. ein Intranet

Für das Intranet müssten danach einsichtsberechtigte Personen festgelegt werden. Diese Berechtigung richtet sich nach dem datenschutzrechtlichen Maßstab der Erforderlichkeit, d.h. Zugang darf dann nur haben, wer ein berechtigtes Interesse an den Archivdaten hat. Dies könnten z.B. die Mitgliedsvereine des jeweiligen Verbandes, die Trainer und Übungsleiter sowie die spielberechtigten Sportler sein.

4. Rechtliche Einordnung

Die hier vorgestellten Möglichkeiten der Veröffentlichung von Spiel- und Wettkampfergebnissen auf Einwilligungsbasis bedeuten nicht automatisch, dass ein abweichendes Verhalten rechtswidrig sein muss. Man kann sehr gut die Auffassung vertreten, dass die in frei zugänglichen Veranstaltungen erzielten Ergebnisse als allgemein zugängliche Daten gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG ohne die genannten Einschränkungen genutzt werden können. Allerdings sagt schon das Gesetz selbst, dass eine Abwägung stattfinden muss. Wörtlich heißt es dazu in § 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung: „ wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.“

Das Ergebnis einer solchen Abwägung ist jedoch sehr schwer vorherzusagen. Deshalb stellen die Hinweise des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen eine Möglichkeit dar, dieser Unsicherheit zu begegnen. Wer diese Verfahrensempfehlungen umsetzt, kann im Regelfall davon ausgehen, dass Lösungsverlangen betroffener Sportler nicht nachgekommen werden muss und dass datenschutzbehördliche Sanktionen nicht erfolgen können. In Konstellationen, die gesonderte Arten der Veröffentlichung von Spiel- oder Wettkampfergebnissen erfordern, könnte eine vorherige Absprache mit den zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten ebenfalls die gewünschte Recht- und Handlungssicherheit bringen.

Mehr Informationen:

Torsten Sorge

Justitiar LandesSportBund Niedersachsen e.V.

E-Mail: tsorge@lsb-niedersachsen.de

Stand: Februar 2012